

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Auskreuzung gentechnisch manipulierter Pflanzen ist nicht nur eine Gefahr und inzwischen auch eingetretener Schaden, sondern das bewusste Ziel der Freisetzung und des Inverkehrbringens durch Gentechnikkonzerne, Lobbyverbände und Forschungseinrichtungen. Damit sind Freisetzungen und Inverkehrbringen nicht nur fahrlässige, sondern bewusste Rechtsbrüche.

Begründung:

Bereits die übliche Ausdehnung der Gentechnik durch aktive Manipulation von Genen und deren Patentierung verläuft rücksichtslos. Fatal ist aber die absurde Logik, dass gerade der Super-Gau, nämlich die unkontrollierte Auskreuzung von Gensequenzen, für die patentinhabenden Firmen wirtschaftlich hochattraktiv wäre. Dann nämlich wäre ihre Gensequenz überall verbreitet und die Verseuchung der freilebenden Tiere und/oder Pflanzen wäre genau die Grundlage für deren nun plötzlich mögliche Anmeldung zum Patent. Schadensersatz dagegen wäre kaum zu leisten, denn vorher (!) gehörten die Lebewesen niemandem, d.h. niemand könnte einen Schaden sicher nachweisen.

Daraus resultiert, dass es für Gentechnikfirmen eine erfolgversprechende Strategie wäre, die Auskreuzung nicht nur grob fahrlässig in Kauf nehmen, sondern gezielt die Abläufe so zu manipulieren und zu steuern, dass eine freie Wahl zwischen gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Sektoren in der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung nicht mehr möglich ist. Fahrlässigkeit und fehlendes Risikobewusstsein sind zwar bei der Hetze nach Profiten und Monopolen deutlich sichtbar, aber reichen als Erklärungsmodell nicht aus.

1. Beispiel: Rapsversuche u.a. in Adelshausen und Riedstadt (Firma AgrEvo)

Im Zuge einer Sorten- bzw. Wertprüfung des Bundessortenamts wurde in Adelshausen von 1999 bis 2001 transgener Raps von Aventis zwischen nicht-transgenen Rapslinien angebaut. Im Antrag der AgrEvo vom 16.2.1998 an das Robert Koch Institut (RKI), werden Sicherheitsvorkehrungen für überflüssig erklärt und das Auskreuzungsrisiko heruntergespielt:

- S. 6: „Auf eine Mantelsaat und einen Isolationsabstand kann verzichtet werden, da zum einen zur Erzielung von guten Züchtungsergebnissen im Freiland ohnehin besondere züchterische Sorgfalt zur Vermeidung unkontrollierter Befruchtungen erforderlich ist ...“

S. 7: „Die Möglichkeit einer Auswilderung von Glufosinat-Ammonium-verträglichen Raps kann als sehr klein angesehen werden, da 1. Kulturpflanzen wie Raps nur auf vorbereiteten und gepflegten Ackerflächen genügend Konkurrenzkraft besitzen ...“

Auch die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung des bar-Gens durch Pollen auf gleiche und verwandte Kulturpflanzen bzw. auf Wildkräuter kann als gering eingestuft werden.

S. 31: „Ein Isolationsabstand ist nicht erforderlich“ ... „Eine Mantelsaat ist nicht erforderlich“

Dazu vergleichend eine Auszug aus Marcus Lemke (2002): „Gentechnik - Naturschutz – Ökolandbau“ (Nomos in Baden-Baden, S. 24):

Untersuchungen in Dänemark haben gezeigt, dass bereits nach 2 Generationen der Hybridisierung und Introgression von herbizidtolerantem Raps (*Brassica napus*) mit einer nahe verwandten Wildpflanze (*Brassica campestris*) fertile unkrautartige herbizidresistente Hybridpflanzen aufgetreten sind (...).

Der Versuch wird am 22.7.1998 vom RKI genehmigt; das RKI teilt die Auffassung des Antragsstellers, dass Mantelsaat und Mindestabstand überflüssig seien.

Später bewies eine Untersuchung eindrucksvoll, dass es in Adelshausen zu umfassenden Auskreuzungen gekommen war. Dazu Auszüge aus dem Prüfbericht „Untersuchung zur Identität von gentechnisch verändertem Raps“ von Dr. rer. nat. R. H. Reiting (Februar 2002):

- „Die parallel (...) genommenen Ernte-Proben von Nicht-GVO-Parzellen wurden ebenfalls auf das Vorhandensein der oben aufgeführten Gen-Kassetten überprüft. Hierbei zeigte sich, dass in allen Kontroll-Proben Spuren der beiden DNA-Konstrukte nachzuweisen waren.“ (S. 3)
- „Demnach kam es in allen Kontrollproben von Nicht-GVO-Parzellen zu Auskreuzungen des gentechnisch veränderten Materials.“ (S. 20)

Die Gefahr einer Auskreuzung war dem RKI entgegen anders lautender Bekundungen im Genehmigungsbescheid sehr wohl bewusst, wie die folgenden Aussagen belegen. Dazu zunächst ein Brief des RKI, unterzeichnet von Dr. U. Ehlers, an das RP Gießen vom 10.08.2000:

„Wenn (...) die zeitliche und räumliche Begrenzung der Freisetzung sichergestellt ist, müssen nicht zwingend Isolationsabstände oder Mantelsaaten vorgesehen werden. Auch Isolationsabstände und/oder Mantelsaaten würden einen Pollentransfer nicht ausschließen.“ (S. 2)

Aus einem Vermerk des RP Gießen (Unterzeichner: Frau Hanke, Dr. Gerlach) vom 10.07.2000 mit dem Titel „Rapsernte des Freisetzungsvorhabens „Adelshausen“, voraussichtlich am 13.07.2000“ geht hervor, dass das RKI die Auskreuzungen nicht nur als Möglichkeit, sondern als festen Bestandteil von Freisetzungsversuchen betrachtet:

- Nach dieser handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn der Sachverhalt „Gegenstand einer genehmigten Freisetzung“ ist. Das RKI ist der Ansicht dies sei der Fall, weil es die Entstehung transgener Rapssamen durch Auskreuzung bereits in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt und bewertet hat. Da auf Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung gleichwohl bewusst verzichtet wurde, sei die Verbreitung der transgenen Rapssamen als Nebenfolge der Freisetzung mitgenehmigt.“ (S. 2)

Die Freisetzungen von transgenem Raps in Adelshausen werden 2000 beendet. In den Folgejahren werden andere Nutzpflanzen angebaut. Das Experiment ist zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits außer Kontrolle geraten.

Dazu ein Bericht von Bayer Crop Science, vormals Aventis, vom 13.12.2006, „Abschlussbericht Standort Adelshausen 2 / 2005/06“:

Es „wurden in der abgelaufenen Nachbeobachtungsperiode mehr als 150 voll entwickelte Rapspflanzen auf den nebeneinander liegenden Standorten Adelshausen 1 und Adelshausen 2 beobachtet und vor der Blüte aufgezogen.“

Sechs Jahre nach dem offiziellen Ende der Freisetzung ist der transgene Raps immer noch aktiv. Trotz dieser alarmierenden Erkenntnis erklärt W. Steinheuer von Bayer Crop Science in einem Brief vom 19.12.2007, dem als Anlage der Abschlussbericht für den Standort Adelshausen 2 für 2007 angefügt ist:

Während der bisher 7jährigen Nachkontrollen wurden an der ehemaligen Freisetzungsfäche angrenzende Flächen nicht systematisch auf Durchwuchs-Raps kontrolliert.

Wie weit das Experiment aus dem Ruder gelaufen ist, wollen die Verantwortlichen offenbar nicht wissen.

Dieser Fall steht nicht allein. Aus einem Fax des nordrheinwestfälischen Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.09.2000, in der ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 31.08.2000 weitergeleitet wird, geht hervor, dass einem Bauern der Verkauf von Raps untersagt wurde, der in der Nähe einer Freisetzungsfäche (transgener Raps, Aventis) angebaut und gentechnisch verunreinigt wurde. Dazu ein Auszug aus dem Gerichtsbeschluss:

Die erteilte Freisetzungsgenehmigung sieht keinen Sicherheitsabstand der Freisetzungsfäche zu angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturflächen vor.

Die Folgen der angeblich „sicheren“ und „unbedenklichen“ Freisetzungsversuche von transgenem Raps beschränken sich nicht auf die ehemaligen Freisetzungstandorte. In einer Presse-Information der Coordination gegen BAYER-Gefahren vom 6. September 2007 (www.cbgnetwork.org/2147.html) wird über kontaminiertes Raps-Saatgut berichtet, dass in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen ausgebracht wurde:

Wie in den USA, wo im vergangenen Jahr herkömmlich angebaute Reis durch eine herbizidresistente Sorte von BAYER kontaminiert wurde und weltweit in den Handel gelangte, geht die Verunreinigung des Raps-Saatguts wahrscheinlich auf jahrelang zurückliegende Freilandversuche zurück.

Insbesondere die Positionierungen des RKI, heute BVL, bestätigen den Verdacht, dass Auskreuzung und unkontrollierte Verbreitung transgener Pflanzen nicht nur in Kauf genommen, sondern bewusst einkalkuliert wurden. Anders ist der Verzicht auf Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erklären – vor allem angesichts dessen, dass das Durchwuchs- und Ausbreitungspotential von Raps hinreichend bekannt ist.

2. Beispiel: Freisetzungsversuche in der Nähe von Saatgutbanken

Saatgutbanken sollen die Vielfalt des Saatgutes erhalten und dafür sorgen, dass auch solches Saatgut unverändert oder zumindest sortenrein erhalten bleibt, dass zur Zeit nicht mehr in der Landwirtschaft eingesetzt wird. Schließlich ist nicht vorhersagbar, welche Eigenschaften von Sorten in der Zukunft wichtig sein könnte. Wäre Saatgut dann aber verschwunden, könnte es weder direkt noch für Züchtungen genutzt werden. Darum wird viel Geld ausgegeben, um Saatgutbanken zu betreiben. Da sich Saatgut nur 10, 20 oder 30 Jahre aufbewahren lässt, ohne die Keimfähigkeit zu verlieren, kann das Saatgut nur dadurch erhalten werden, dass es regelmäßig ausgesät und die Samen neu geerntet werden. Dabei muss intensiv darauf geachtet werden, dass die Sortenreinheit durch Einkreuzung anderer Sorten nicht verloren geht. Es wäre folglich fatal, wenn gerade in der Nähe solche Flächen, die der Saatgutsicherung dienen, Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen entstehen - vor allem, wenn sie von derselben Art stammen. Doch genau das geschieht - und zwar in einer absurden Genauigkeit: Exakt dort, wo die großen Saatgutbanken in Deutschland bestehen (Gatersleben, Malchow, Pillnitz und Groß Lüsewitz), sind Agro-Gentechnik-Versuchsflächen angelegt worden. Und zwar genau zugeordnet: Gentechnischer Weizen neben den Saatgutbanken zu Getreide in Gatersleben – ebenso zuvor mit Erbsen -, gentechnisch veränderte Kartoffeln neben den Flächen der Saatgutbank-Außenstelle für Kartoffeln in Groß Lüsewitz, gentechnisch veränderter Raps neben den Ölpflanzen-Saatgutbanken in Malchow und gentechnisch veränderte Apfelbäume neben der Obstbaumkultur in Dresden-Pillnitz. Kann so etwas Zufall sein? Kaum zu glauben - viel wahrscheinlicher ist, dass hier nicht nur extrem fahrlässig die Verseuchung allen Saatguts mit Gentechnik in Kauf genommen wird, sondern dass dies gewünscht ist. Denn dann wäre die Debatte um Gentechnik beendet. Es gäbe kein Saatgut ohne Gentechnik mehr. Das ist nicht nur ökologisch und gesundheitlich gefährlich, sondern auch machtpolitisch bedeutsam: Menschen werden systematisch Handlungsalternativen genommen. Der Kampf um die Gentechnik wäre entschieden – absurderweise gegen jedes geltende Recht, aber unterstützt auch durch diejenigen, die das Recht eigentlich zu verteidigen haben.

Wer in dieser Lage den rechtfertigenden Notstand als Handlungsbasis für ein Einschreiten gegen den permanenten Rechtsbruch und die Ausdehnung von Gefahren und Schäden grundsätzlich verneint, ist selbst Handlanger des fortgesetzten Rechtsbruchs. Denn angesichts der Zielgerichtetheit des Versuchs, die politische Entscheidung zur Gentechnik durch die rechtswidrige Macht des Faktischen vorwegzunehmen, besteht zur direkten Aktion zwecks Abwendung der gegenwärtigen Gefahr erkennbar keine Alternative mehr. Wer das verneint, deckt die Rechtsbrüche derer, die durch die Verwendung ihrer Gentechnik und die zwingend folgenden Auskreuzungen und Transfers der manipulierten Gensequenzen Fakten schaffen.

Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist es von erheblicher Bedeutung, mit welcher Zielrichtung Freisetzungsversuche durchgeführt werden. Insbesondere ist zu klären, ob die beteiligten Akteure – BVL, Prof. Kogel von der Uni Gießen – Interessen verfolgen, die auf das exakte Gegenteil von „Biosicherheitsforschung“ abzielen, nämlich die Ausbringung von transgene Organismen soweit voranzutreiben, dass eine Umkehr zu gentechnikfreier Landwirtschaft nicht mehr möglich ist.

Beweismittel:

- Vernehmung von Versuchsleiter Wilhelm Glameyer, zuständig für die Rapsversuche in Adelshausen
- Vernehmung der Antragsteller W. Steinheuer und J. Petersen, damals AgrEvo. Die aktuelle Beschäftigung muss festgestellt werden. Möglicherweise sind beide Bediensteten von der Firma Bayer Crop Science übernommen worden
- Beiziehung der Akten zum Versuch in Adelshausen des Regierungspräsidiums Gießen und des damaligen Robert-Koch-Instituts, heute BVL
- Beiziehung der Genehmigungsunterlagen für die Freisetzungsversuche in unmittelbarer Nähe der Saatgutbanken von Malchow, Pillnitz, Gatersleben und Groß Lüsewitz
- Vernehmung geschäftsführender Personen aus den benannten vier Saatgutbanken

Gießen, den